

**Rahmen einer Dienstanweisung
für die Landschaftswacht gemäß § 13 des Gesetzes
zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -)**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 LG wird folgender **Rahmen** einer Dienstanweisung für die Landschaftswacht festgelegt:

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV. NRW. 791 - hat dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz weitgesteckte Ziele gesetzt. Es geht darum, Natur und Landschaft im besiedelten und **unbesiedelten** Bereich so zu **schützen**, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine **Erholung** in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Das Landschaftsgesetz stellt hierzu ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung. Es überträgt den Landschaftsbehörden und den bei ihnen gebildeten Beiräten große, verantwortungsvolle Aufgaben. Alle Bemühungen wären jedoch vergeblich, wenn die verantwortlichen Stellen nicht oder nur unzureichend über das, was in der Landschaft geschieht, unterrichtet wären.

Das Gesetz hat eine bedeutende Mittlerfunktion zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und behördlicher Aktivität der Landschaftswacht zugeordnet. Die Landschaftswacht wird aus den Beauftragten für den Außendienst **gebildet**. Sie soll durch **Information** und Aufklärung der Bürger sowie durch Benachrichtigung der zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und **Landschaft** abgewendet werden.

Nachdem der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde Sie für die Landschaftswacht vorgeschlagen hat und Sie sich dankenswerterweise zur Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe bereit erklärt haben, habe ich Sie durch Verfügung vom zum/zur Beauftragten für den Außendienst bestellt.

Ich bitte Sie, bei der Ausführung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die folgenden Regeln zu beachten:

1. Dienstbezirk

Ihr Dienstbezirk **umfaßt**

Beschränken Sie ihre Tätigkeit auf Ihren Dienstbezirk. Sollten Ihnen nachteilige Veränderungen in den benachbarten Bezirken auffallen, setzen Sie sich bitte mit dem hierfür zuständigen Mitglied der Landschaftswacht in Verbindung. Ausgenommen sind die in der beigefügten Karte M 1:25000 dargestellten Waldgebiete, in denen die Aufgaben der Landschaftswacht von Forstschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 5 **Landesforstgesetz** (LFoG) wahrgenommen werden.

2. Aufgaben

Machen Sie sich mit den natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten Ihres Bezirks gründlich vertraut. Achten Sie auf alle Veränderungen; richten Sie dabei Ihr Augenmerk vor allem auf folgende Eingriffe in die Landschaft:

Schwarzbauten einschließlich der nichterlaubten Anlage von Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen, wilde Müllkippen,

ungenehmigte Abgrabungen,
ungenehmigte Rodungen von Wald, Wallhecken oder Feldgehölzen,
die ungenehmigte Anlage von Tiergehegen oder Fischteichen,
das Flammen oder die unzulässige Anwendung von Herbiziden auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder Wegrändern,
ungenehmigte Schilder und Reklameflächen,
verbotswidriges Verhalten in besonders geschützten Teilen von Natur und **Landschaft**,
Verstöße gegen die Reitregelung (§§ 50 ff. LG).

3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

In Ihrem Bezirk befinden sich die folgenden Naturschutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiete:

Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile:

Registrieren und beobachten Sie sorgfältig Zustand und Entwicklung dieser besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Achten Sie - besonders bei Naturschutzgebieten - auch auf Veränderungen, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche **Eingriffe** zurückzuführen sind. Machen Sie Vorschläge über die Unterhaltung der bestehenden Schutzgebiete oder zur Ausweisung neuer geschützter Flächen oder Landschaftsbestandteile.

Die Landschaftsbehörde wird Sie über alle wichtigen genehmigten Veränderungen in der Landschaft informieren.

Denken Sie daran, daß die höhere oder untere Landschaftsbehörde durch eine einstweilige Sicherstellung kurzfristig auf akute Gefahren für Natur und Landschaft reagieren kann.

4. Untere Landschaftsbehörde

Ihr **Hauptgesprächspartner** ist die untere **Landschaftsbehörde**: Informieren Sie sie über Ihre **Ermittlungen** und Ihre **Verhandlungen mit den Betroffenen** sowie über Ihre **Kontakte zu anderen Behörden** und lassen Sie sich in allen **Zweifelsfragen** von ihr beraten. **Der/Die zuständige Sachbearbeiter(in) der unteren Landschaftsbehörde ist**

Daneben empfiehlt sich ein guter Kontakt zu den örtlichen Behörden, namentlich zum Ordnungsamt (zum Bauamt), zur Polizei, zur unteren **Forstbehörde** und zur Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als untere Landesbehörde. Ihre Bestellung zum/r Beauftragten für den Außendienst ist folgenden Dienststellen mitgeteilt worden:

Wenden Sie sich in wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, unmittelbar an die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei und, wenn es sich um **Angelegenheiten** des Waldes handelt auch an die untere Forstbehörde.

5. Umgang mit der Bevölkerung

Seien Sie besonnen und höflich im Umgang mit der Bevölkerung. Sie sind zwar ehrenamtlich und im öffentlichen Auftrag tätig. Sie sind nach dem Gesetz jedoch nicht Vollzugsdienstkraft im Sinne des **Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** („**Hilfspolizeibeamter**“) oder **Hilfsbeamter** der Staatsanwaltschaft. Staatliche Zwangsgewalt steht Ihnen nicht zu. Versuchen Sie daher zu überzeugen und vermeiden Sie Auseinandersetzungen.

Sprechen Sie mit den in der Landschaft berufstätigen oder **erholungsuchenden** Menschen. Machen Sie sie

freundlich und sachkundig auf Fehler und Verstöße aufmerksam. Unterbreiten Sie ihnen Vorschläge zur Abhilfe von Mißständen und zu natur- und landwirtschaftsgerechten Verbesserungen.

6. Betreten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Ihnen als Beauftragte(r) für den Außendienst nach vorheriger Unterrichtung das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen oder sonst gegen den Zutritt deutlich gesperrte Grundstücke, melden Sie Ihren Besuch bitte vorher an. Ihr **Betretungsrecht** bezieht sich nicht auf den privaten Wohnbereich einschließlich der Hofräume und Hausgärten.

7. Dienstabzeichen und -ausweis

Tragen Sie während Ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen und führen Sie den Ihnen ausgehändigten Ausweis bei sich. Zeigen Sie den Ausweis auf Verlangen vor.

8. Tätigkeitsbuch

Führen Sie sorgfältig das Ihnen ausgehändigte Tätigkeitsbuch. Knappe **stichwortartige** Eintragungen genügen. Ort, Datum und Uhrzeit sollten bei den eingetragenen Feststellungen stets angegeben werden.

9. Unfallschutz

Als ehrenamtlich Tätige(r) gehören Sie der gesetzlichen Unfallversicherung an. Sollten Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, so zeigen Sie diesen unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde an.

10. Pflicht zur Verschwiegenheit

Als Beauftragte(r) für den Außendienst sind Sie Amtsträger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind verpflichtet über die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Landschaftswacht beendet ist